

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses

für den Bebauungsplan „Blonhofen Am Mühlanger“

des Marktes Kaltental

Der Markt Kaltental hat mit Beschluss vom 26.09.2017 den Bebauungsplan für das Gebiet der westlichen Ortslage von Blonhofen zwischen der Straße „Mühlanger“, dem Hühnerbach und nördlich der Bebauung entlang der Kaufbeurer Straße (Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Flurstücke mit der Fl. Nr. 202 (TF), 201 („Mühlanger“, TF) und 1046/3 (Hühnerbach, TF), Gemarkung Blonhofen) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Blonhofen Am Mühlanger“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 26.09.2017, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung und Umweltbericht beim Markt Kaltental (Rathausplatz 1, 87662 Markt Kaltental) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaltental, den 29.09.2017

*Markt Kaltental -Siegel-
gez. Hauser,
Erster Bürgermeister*